

— die **Beschwerde** gegen einen in erster Instanz erlassenen **Beschluß** eines Kreis- oder Bezirksgerichts durch jede der Prozeßparteien und jeden anderen, der von dem Beschluß unmittelbar betroffen wird.

Die Frist für die Einlegung der Berufung bzw. der Beschwerde beträgt im Gegensatz zu Strafsachen zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Urteils bzw. des Beschlusses.

Für die Form der Einlegung von Berufung und Beschwerde sowie deren Rücknahme gelten die gleichen Verfahrensregeln, wie sie bereits in den Abschnitten 7.1.2. bis 7.1.4. für Strafsachen beschrieben wurden. Das trifft auch auf Kassationsanregungen bzw. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu. Natürlich sind diese Verfahrensregeln für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen in der Zivilprozeßordnung gefaßt.

Neben den vorgenannten Rechtsmitteln besteht im Falle einer gerichtlichen Einigung für beide Prozeßparteien gemäß § 46 Abs. 2 ZPO die Möglichkeit, die Einigung innerhalb von zwei Wochen nach Protokollierung zu widerrufen. In einem solchen Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Auf den Widerruf einer Einigung kann aber auch ausdrücklich verzichtet werden. Obwohl es sich beim Widerruf der Einigung um kein Rechtsmittel handelt, ist die Wirkung ähnlich, denn die Rechtskraft der gerichtlichen Einigung wird gehemmt.

7.2.3. Gewährleistung und Sicherung von Pfändungen in das Arbeitseinkommen

Die Pfändung in das Arbeitseinkommen stellt einen gesetzlich geregelten Eingriff in die Verfügungsbefugnis eines Schuldners über sein Arbeitseinkommen dar. Sie wird dann vom Gläubiger beim Sekretär des zuständigen Kreisgerichts beantragt, wenn er bereits mehrfach erfolglos versucht hat, vom Schuldner auf eine vollstreckbare Geldforderung Zahlungen zu erlangen. In einem derartigen Fall erläßt der Sekretär des Kreisgerichts gemäß § 99 ZPO als eine Form der Vollstreckung eine Pfändungsanordnung und stellt sie der Arbeitsstelle des Schuldners (dem sogenannten Drittschuldner) zu. Der Drittschuldner darf damit in Höhe des gepfändeten Betrags an den Schuldner keine Lohnzahlung mehr leisten.

Da ein nicht geringer Teil von Verhafteten bzw. Strafgefangenen vor ihrer Verhaftung bzw. ihrem Strafantritt in der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen säumig war, ist es oft zu verzeichnen, daß eine oder sogar mehrere Pfändungsanordnungen ergangen waren, deren Erfüllung nunmehr durch die Verhaftung bzw. den Strafantritt unterbrochen wird. Das ist so, weil **erstens** nicht jeder Verhaftete sofort und teilweise überhaupt Arbeit zugewiesen erhalten